

solcher Liechtensteiner seine Angehörigen in Liechtenstein hatte oder erkennbar beabsichtigte, wieder nach Liechtenstein zurückzukehren (Art. 2 VRG 1922 idgF).

Das Gesetz vom 21. Februar 1932 über die Abänderung des Volksrechtegesetzes vom 31. August 1922 (VR-AbändG 1932)⁶⁰ brachte dahingehend Neuerungen, als nun die einzelnen Gemeindevertreter in den Gemeinden, welche mehr als 300 Einwohner hatten, nicht mehr durch alle Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises, sondern durch die Bürger der jeweiligen Gemeinde gewählt wurden (Art. 16 VRG 1922 idgF, Art. 5 VR-AbändG 1932). Das ganze Land als ein Wahlkreis (Art. 5 Abs. 2 VR-AbändG 1932) wählte die restlichen Landtagsabgeordneten mit der Massgabe, dass das Verhältnis zwischen Oberland mit neun Abgeordneten und Unterland mit sechs Abgeordneten weiterhin bestehen blieb (Art. 14 VRG 1922 idgF, Art. 4 VR-AbändG 1932).

Im Jahre 1939 fand das Verhältniswahlrecht⁶¹ sowie die Wahl von stellvertretenden Abgeordneten Aufnahme in die Verfassung.⁶² Letztere hatte vor allem die Funktion, die Mehrheitsverhältnisse im Parlament für den Fall zu sichern, dass ein Abgeordneter an der Teilnahme an einer Landtagssitzung verhindert war. Anlass für die Diskussionen um das Proporzsystem waren schwere parteipolitische Auseinandersetzungen, bei denen sich jeweils die Minderheitspartei für den Proporz stark machte. Das Wahlgesetz war somit eine auch in den Landeszeitungen hart umkämpfte Parteifrage, wobei schlussendlich der Proporz zur staatsnotwendigen Einrichtung wurde.⁶³ Dies belegt eine Rede des damaligen Regierungschefs Josef Hoop, worin er die Wichtigkeit des Proporzwahlrechtes für Liechtenstein betonte.⁶⁴

60 Gesetz vom 21.02.1932 über die Abänderung des Gesetzes vom 31.08.1922 (LGBI 1922, Nr. 28) betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (VR-AbändG 1932), LGBI 1932, Nr. 9.

61 Gesetz vom 18.01.1939 über die Einführung des Verhältniswahlrechtes (Verhältniswahlrecht-Einführungsg), LGBI 1939, Nr. 4.

62 Gesetz vom 18.01.1939 betreffend Abänderung von Art. 46, 47, 49 und 53 der Verfassung vom 05.10.1921 (LV-AbändG 1939), LGBI 1939, Nr. 3.

63 Wille, Landtag, S. 163–199.

64 Öffentliche Rede des damaligen Regierungschef Josef Hoop in der Volksversammlung in Eschen. Die Rede wird zitiert in Wille, Landtag, S. 197 ff. An dieser Stelle wird sie zusammengefasst wiedergegeben: «Während aussenpolitisch sich durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich keine Änderungen der Verhält-